



Datum: 16.12.2020

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau vom 16.12.2020 mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, idgF wird
verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 (Liegenschaften im Sonderbereich) aufgelisteten Grundstücke.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen bei dem sie anfallen, an den Sammelterminen in den Bauhof der Marktgemeinde Waldhausen zu bringen. Ansonsten können diese zu den Öffnungszeiten bei den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Perg (ASZ Grein oder Pabneukirchen) abgegeben. Bei Bedarf kann eine kostenpflichtige Abholung gegen vorherige Anmeldung erfolgen.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang 2 (Liegenschaften im Abholbereich Biotonne) aufgelisteten Bereiche.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zur Sammelstelle am Bauhof der Marktgemeinde Waldhausen zu bringen (Anlage1).

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Sammelterminen in den Bauhof der Marktgemeinde Waldhausen zu bringen. Bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Ansonsten können sperrige Abfälle an den Öffnungszeiten zu den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Perg (ASZ Grein oder Pabneukirchen) abgegeben werden.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen bzw. zur Sammelstelle bei Kläranlage zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Gumpal ALG, 4391 Waldhausen im Strudengau, Ettenberg 7 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Metallcontainer 1100 Liter.....	EN 840-2

(2) Die Abfallbehälter für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- a) sie für die sie berechnigte benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt 4 –wöchentlich.
- (2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt 4-wöchentlich jeweils am Freitag von 13.00 – 18.00 Uhr im Bauhof der Marktgemeinde Waldhausen im Strudengau.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt zweiwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 4-wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, für die Bioabfallentsorgung - Energie AG OÖ Umweltservice GmbH, 4223 Katsdorf, Ruhstetten 58, die biogenen Abfälle an den dafür vorgesehenen Plätzen lt. Anhang 2 abgeholt. Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage, Gumpal ALG 4391 Waldhausen im Strudengau, Ettenberg 7, zu bringen.

§ 8

Anzeigespflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzu-
führenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde
an zu zeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes)
sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß
auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzu-
nehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen
kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2021 wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 31.10.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Gassner



Angeschlagen am: 16.12.2020

Abgenommen am:

04. Jan. 2021



Anlage 01

Liegenschaften im Sonderbereich

Dendleith:

4, 6, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 41, 44, 46, 53, 54, 55, 56, 75,

Dörfli

7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28,

Ettenberg

5, 7, 8, 9, 10, 12, 17, 21, 22, 31, 41, 60, 64,

Handberg

9, 10, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 33, 36, 47, 51, 52, 58, 67, 77, 86,

Gloxwald

17, 18, 21, 22, 28, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 57, 63, 69, 77, 110,

Sattlgai

4, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 28, 30, 31, 32, 46, 47, 57, 59, 70, 79, 84, 86, 87,

Langenbach

24, 25,

Anlage 02

Abholbereiche biogene Abfälle

Marktblick 7,8,11	ER-SIE-ES Wohnbauten
Marienhöhe 12,14,16,18	Styria Wohnbauten
Markt 67	Neue Mittelschule Waldhausen im Strudengau
Markt 192	Förderzentrum Waldhausen
Markt 23	Ridler Johann – Wohnen im Schmatzhaus
Sonnenweg 3	Steinkellner Alexander
Schloßberg 1	Stift Waldhausen (WSG)
Schloßberg 27	Sperneder Regina
Ettenberg 29	Kanzler Bungalows – Privatstiftung
Schloßberg 70 – 80	Kanzler Bungalows - Privatstiftung
Handberg 111	Kläranlage Waldhausen

